

GZ. BKA-920.196/0005-III/1/2013

Stellungnahme zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2013

Angemerkt darf werden, dass die Begutachtungsfrist von zwei Wochen, in die noch dazu Feiertage fallen, zu kurz bemessen ist.

Im Entwurf sollten einheitlich verwendete Geschlechtsbezeichnungen verwendet werden.

So heißt es z. B. im Beamten-Dienstrechtsgesetz im § 39b „Beamtin oder einem Beamten“, einige Zeilen darunter im §48(1)bis(2a) Abs.3 Zeile drei „der Beamte“ ohne weibliche Form.

Diese Uneinheitlichkeit zieht sich durch den ganzen Entwurf hindurch.

Der Gesetzgeber sollte sich innerhalb eines Gesetzes wohl auf eine Form einigen.

6.11.2013

Dr. Eveline Zehetmayer

ELEONORE HAUER-RONA, Vorsitzende
BUND ÖSTERREICHISCHER FRAUENVEREINE
NATIONAL COUNCIL OF WOMEN – AUSTRIA
A-1090 WIEN, WILHELM EXNERGASSE 34
TELEFON +43-1-319 37 62
FAX +43-1-319 43 28
ZVR 316472546